

Kelheim, 26. März 2026

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EstDV für Spenden oder Mitgliedsbeiträge

Wenn Sie den Verein NichtGenesenKids e.V. mit Spenden oder Mitgliedsbeiträgen (im Folgenden: Zuwendungen) bis zu 300,00 Euro jährlich unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es genügt, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Buchungsbeleg (zum Beispiel in Form eines Kontoauszuges oder eines Ausdrucks vom Online-Banking, bei Mitgliedsbeiträgen in Verbindung mit unserer Beitragsrechnung) als Nachweis für Ihre Steuererklärung verwenden.

In diesem Zusammenhang versichern wir:

Der Verein NichtGenesenKids e.V. fördert im Sinne der §§ 51ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

- Die Wissenschaft und Forschung (52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO)
- Das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen (52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO)
- Die Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz (52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 16 AO)
- Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern (52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 18 AO)

Dies wurde zuletzt durch die Freistellungsbescheide des Finanzamts Landshut, Steuernummer 132/110/00052, vom 26. März 2026 sowie des Finanzamts Dresden-Süd, Steuernummer 203/142/00161 mit Bescheid vom 04.11.2025 festgestellt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung ausschließlich zu den hier genannten gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.

Nur für Zuwendungen von mehr als 300 Euro im Jahr ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen. Bitte wenden Sie sich dazu an Spenden@nichtgenesenkids.de.